

## EG-Sozialvorschriften (Verordnung EWG Nr. 561/2006)

## Erläuterungen

<b>Geltungsbereich</b>	Inneregemeinschaftliche Beförderung im Personenverkehr, Ausnahme: Linienverkehr bis 50 km;
<b>tägliche Lenkzeit</b>	9 Stunden, 2 x wöchentlich 10 Stunden;
<b>wöchentliche Lenkzeit</b>	maximal 6 Tageslenkzeiten bis zu 56 Stunden, danach Wochenruhezeit; im grenzüberschreitenden Personenverkehr – außer Linienverkehr – höchstens 12 Tageslenkzeiten, danach Wochenruhezeit.
<b>Doppelwochen Lenkzeit</b>	90 Stunden.
<b>Fahrtunterbrechung</b>	Fahrtunterbrechung nach 4,5 Stunden Lenkzeit 45 Minuten oder 1 x 15 und 1 x 30 Minuten.
<b>Tagesruhezeit Ein Fahrer (innerhalb jedes Zeitraums von 24 Stunden)</b>	– Tagesruhezeit unter 9 Stunden nicht mehr möglich – mindestens 11 zusammenhängende Stunden, – Verkürzung auf 3 x 9 pro Kalenderwoche mit Ausgleich.
<b>Tagesruhezeit Zwei Fahrer (innerhalb jedes Zeitraums von 30 Stunden)</b>	9 zusammenhängende Stunden für jeden der Fahrer.
<b>Schichtzeit</b>	Regelungen in den Tarifverträgen für das Busgewerbe.
<b>Wochenruhezeit</b>	45 Stunden.
<b>Verkürzung Wochenruhezeit</b>	In 2 Wochen ist eine regelmäßige (45 Std.) und eine reduzierte von mindestens 24 Std. wöchentliche Ruhezeit einzuhalten. Die reduzierte Ruhezeit muss durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen werden, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss.

**1. Schicht-, Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten** sowie Pausen sind in den Tarifverträgen für den Straßenpersonenverkehr der Landesbezirke geregelt, ebenso die höchstzulässige Dauer der täglichen, wöchentlichen und monatlichen Arbeitszeit.

**2. Schichtzeiten** sind in den Sozialvorschriften nicht geregelt. Beachte die Tarifverträge!

**3. Tageslenkzeit:** Die Tageslenkzeit ist die Lenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Die Tageslenkzeit darf neun Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal pro Woche auf zehn Stunden verlängert werden. Als Lenkzeit gelten alle Zeiten, die mit der Fahrtätigkeit im Zusammenhang stehen und dementsprechend vom Kontrollgerät als Lenkzeit registriert wurden. Dazu rechnen auch Aufenthalte vor Ampeln, Bahnübergängen oder bei Staus.

**4. Doppelwochenlenkzeit:** Die höchstzulässige Gesamtlenkzeit in der Doppelwoche beträgt 90 Stunden. In der Woche maximal 56 Stunden (6 Tageslenkzeiten). Zur Berechnung der zulässigen Gesamtlenkzeit in der Doppelwoche sind zwei aufeinanderfolgende Kalenderwochen zu betrachten (z. B. erste und zweite Woche, zweite und dritte Woche usw.).

Nicht zulässig: 1. Woche: 34 Stunden Lenkzeit,  
2. Woche: 56 Stunden Lenkzeit,  
3. Woche: 56 Stunden Lenkzeit,  
4. Woche: 34 Stunden Lenkzeit.

Zweite und dritte Woche: 112 Stunden Lenkzeit sind nicht erlaubt!

**5. Woche:** Kalenderwoche zwischen Montag 0.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr.

**6. Fahrtunterbrechung:** Nach einer Lenkzeit von höchstens 4 1/2 Stunden hat der Fahrer eine Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen. Die Fahrtunterbrechung von 45 Minuten kann durch Teilunterbrechungen von 1x 15 Minuten und 1x 30 Minuten

ersetzt werden. Wird ein Fahrzeug von einem Fahrer länger als neun Stunden gelenkt, sind zwei Fahrtunterbrechungen von jeweils 45 Minuten Dauer einzulegen, die ebenfalls aufgeteilt werden können. Der Fahrer darf während dieser Fahrtunterbrechung keine anderen Arbeiten ausführen und die Fahrtunterbrechung muss der Erholung dienen. Geschieht dies dennoch, dann verstößt das gegen den Artikel 7 der EWG VO 561/2006. Reine Wartezeiten und Nicht-Lenkzeiten in einem fahrenden Fahrzeug, in einem Zug oder auf einer Fähre werden als Fahrtunterbrechungen anerkannt. Das Gleiche gilt für Zeiten, die ein zweiter Fahrer im Fahrzeug verbringt, d. h. der zweite Fahrer kann seine Fahrtunterbrechungen anders als die Ruhezeiten auch im fahrenden Fahrzeug verbringen. Wartezeit als auch Fahrtunterbrechungen des zweiten Fahrers im fahrenden Fahrzeug sind nach Arbeitszeitgesetz Arbeitsbereitschaft und damit Arbeitszeit.

**7. Tägliche Ruhezeit:** Die tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, sofern es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und nicht fährt.

**8. Wöchentliche Ruhezeit:** Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24 Std.-Zeiträumen nach der vorangegangenen Ruhezeit. Die Wochenruhezeit schließt jedoch eine Tagesruhezeit mit ein. Der Fahrer muss eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 zusammenhängenden Stunden einlegen. Die Ruhezeit kann auf 24 Stunden verkürzt werden.

**9. Ruhezeit:** Jeder ununterbrochene Zeitraum von mindestens einer Stunde, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Eine Fahrtunterbrechung wird aber nicht schon dadurch Ruhezeit, dass sie mindestens eine Stunde dauert (z. B. ist eine einstündige oder noch längere Standzeit bei der Grenzabfertigung zwar eine Fahrtunterbrechung, aber keine Ruhezeit sofern das Merkmal der freien Verfügbarkeit über die Zeit fehlt).

**10. Dispositionspflicht des Unternehmens:** Die EG-Sozialvorschriften enthalten ausdrücklich eine an das Unternehmen gerichtete Bestimmung mit der Ver-

pflichtung, die Arbeit der Fahrer so zu planen, dass die Bestimmungen eingehalten werden können. Das Unternehmen darf also dem Fahrer keine Zeiten vorgeben, die gegebenenfalls nur unter Verstoß gegen Lenk-, Ruhezeiten oder sonstige gesetzliche Vorschriften realisierbar sind. Dieses gilt auch für den Disponenten, der für den Unternehmer die Dispositionen durchführt.

**11. Schaublätter**  
(VO-EWG Nr. 3281/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr)

**Artikel 14 (2)**

Das Unternehmen bewahrt die Schaublätter nach der Benutzung mindestens ein Jahr lang gut geordnet auf, es händigt den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie der Schaublätter aus. Die Schaublätter sind jedem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

**Artikel 15**

Es ist unabdingbar, dass das AETR so schnell wie möglich, im Idealfall innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, geändert wird, um dessen Bestimmungen an diese Verordnung anzupassen. Um eine wirksame Durchsetzung zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Behörden bei Straßenkontrollen nach einer Übergangszeit in der Lage sein sollten, die ordnungsmäßige Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage zu kontrollieren. Die Schaublätter sind fahrerbezogen. Bei Fahrerwechsel entnimmt der bisherige Fahrer sein Schaublatt, der neue Fahrer legt sein Schaublatt ein. Bei Wechsel des Fahrzeugs während der täglichen Arbeitszeit ist das Schaublatt mitzunehmen.

**12. Geltungsbereich des AETR**  
(Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals)  
Das AETR muss noch an die Regelungen der 561/2006 angepasst werden.



# Beitrittserklärung

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



wir bewegen was Fachgruppe Straßenpersonenverkehr

Ich möchte Mitglied werden ab: \_\_\_\_\_  
Monat/Jahr

### Persönliche Daten:

Name \_\_\_\_\_

Vorname/Titel \_\_\_\_\_

Straße/Hausnr. \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Geschlecht  weiblich  männlich

### Beschäftigungsdaten

Arbeiter/in  Angestellte/r  
 Beamter/in  DO-Angestellte/r  
 Selbstständige/r  freie/r Mitarbeiter/in

Vollzeit  
 Teilzeit \_\_\_\_\_ Anzahl Wochenst.

Erwerbslos

Wehr-/Zivildienst bis \_\_\_\_\_

Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis \_\_\_\_\_

Schüler/in-Student/in bis  
(ohne Arbeitseinkommen) \_\_\_\_\_

Praktikant/in bis \_\_\_\_\_

Altersteilzeit bis \_\_\_\_\_

Sonstiges \_\_\_\_\_

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale) \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer im Betrieb \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Personalnummer im Betrieb \_\_\_\_\_

Branche \_\_\_\_\_

ausgeübte Tätigkeit \_\_\_\_\_

ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: \_\_\_\_\_

von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

Monat/Jahr Monat/Jahr

### Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftinzugsverfahren

zur Monatsmitte  zum Monatsende

monatlich  halbjährlich  
 vierteljährlich  jährlich

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren\* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen.

\* (nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort) \_\_\_\_\_

Bankleitzahl \_\_\_\_\_ Kontonummer \_\_\_\_\_

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben) \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in \_\_\_\_\_

Tarifvertrag \_\_\_\_\_

Tariff. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe \_\_\_\_\_

Tätigkeits-/Berufsjaar, Lebensalterstufe \_\_\_\_\_

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst Euro \_\_\_\_\_

Monatsbeitrag: Euro \_\_\_\_\_

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

### Datenschutz

Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

### Werber/in:

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer \_\_\_\_\_

## 13. Fahrpersonalverordnung

Die Vorschrift des Fahrpersonalgesetzes ermächtigt den Bundesverkehrsminister Rechtsverordnungen zur Durchführung der EG-Sozialvorschriften, des Kontrollgeräts (Tachograph) sowie des AETR zu erlassen. Die Durchführungsverordnung hierzu ist die Fahrpersonalverordnung.

### §1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

[1] von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern und die im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind, haben Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach Maßgabe der Artikel 4, 6 – 9 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 561/2006 einzuhalten.

[3] Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 km haben Fahrtunterbrechungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand mehr als 3 km, so ist nach einer Lenkzeit von 4 1/2 Stunden eine Fahrtunterbrechung von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten einzulegen. Diese Fahrtunterbrechung kann durch zwei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 20 zusammenhängenden Minuten oder 3 Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden. Die Teilunterbrechungen müssen innerhalb der Lenkzeit von höchstens 4 1/2 Stunden oder teils innerhalb dieser Zeit und teils unmittelbar danach liegen.
2. Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als 3 km, sind als Fahrtunterbrechungen auch Arbeitsunterbrechungen ausreichend, soweit dies nach den Dienst- und

Fahrplänen in der Arbeitsschicht enthalten ist (z. B. Wendezeiten). Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt. Arbeitsunterbrechungen unter 10 Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt. Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, dass Arbeitsunterbrechungen von mindestens 8 Minuten berücksichtigt werden können, wenn ein Ausgleich vorgesehen ist, der die ausreichende Erholung des Fahrers erwarten lässt. Für Fahrer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde entsprechende Abweichungen bewilligen.

[4] Abweichend von Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind Fahrer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fahrzeuge nicht zur Einlegung einer wöchentlichen Ruhezeit nach höchstens sechs 24-Stunden-Zeiträumen verpflichtet. Sie können die wöchentlich einzuhaltenen Ruhezeiten auf einen Zweiwochenzeitraum verteilen.

[5] Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten eingehalten werden.

### Für weitere Information:

ver.di – Bundesvorstand  
Fachgruppe Straßenpersonenverkehr  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin  
stefan.heimlich@verdi.de

Impressum: Herausgegeben von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Fachgruppe Straßenpersonenverkehr, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin. V.i.S.d.P: Erhard Ott, Bearbeitung: Stefan Heimlich. Gesamtherstellung: VH-7 Medienküche GmbH, 70372 Stuttgart. W-1662-16-0708

# Lenk- und Ruhezeiten für Fahrerinnen und Fahrer von Kraftomnibussen im Straßenpersonenverkehr

## Artikel 10 EWG/VO 561/2006 Abs. 2

- (1) Das Unternehmen plant die Arbeit der Fahrer so, dass sie die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einhalten können.
- (2) Das Unternehmen überprüft regelmäßig, ob diese beiden Verordnungen eingehalten worden sind. Bei Zuwiderhandlungen ergreift es die erforderlichen Maßnahmen, damit sie sich nicht wiederholen.



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft